

Steuerberater Sozietät Sattler Girz Kasseler Str. 14 63110 Rodgau (Jügesheim)

Gernot Sattler
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer
Landwirtschaftliche Buchstelle

Dipl.-Kfm. Armin Girz
Steuerberater
Tätigkeitsschwerpunkt: Rating Advisory

Heinz Peter Bihn*
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Christoph Sattler
Steuerberater

31. Juli 2006 sat/gi/ha

Mandantenrundschriften

Änderungen bei der sog. „1 %-Regelung“ bei der privaten KfZ-Nutzung

Wie Sie vielleicht schon aus der Presse entnommen haben, hat die Bundesregierung Änderungen bei der Anwendung der sog. „1 %-Regelung“ bei der privaten Nutzung von betrieblichen KfZ rückwirkend zum 1.1.2006 beschlossen.

Bisherige Regelung:

Wurde ein betriebliches KfZ auch für private Zwecke genutzt, so war bereits in der Vergangenheit der private Nutzungsanteil sowohl der Lohn-/Einkommensteuer als auch der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Der betriebliche/private Nutzungsanteil konnte entweder durch ein ordentliches Fahrtenbuch nachgewiesen werden oder aus Vereinfachungsgründen wurde der private Nutzungsanteil mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet.

Für KfZ, deren privater Nutzungsanteil durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen wird, hat die gesetzliche Neuregelung keine Auswirkungen!

Für KfZ, deren privater Nutzungsanteil durch die sog. „1 %-Regelung“ ermittelt wird, ergeben sich folgende Änderungen, die jedoch nur Freiberufler, Selbständige (Gewerbetreibende) und Gesellschafter von Personengesellschaften betreffen. Arbeitnehmer -hierzu zählen auch Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften- sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Kasseler Str. 14
63110 Rodgau (Jügesheim)
Postfach 13 20 (PLZ 63085)

Telefon (06106) 6009-0
Telefax (06106) 600910
www.sattler-girz.de
info@sattler-girz.de

Steuer-Nr. 44 363 60140
Telefonische Auskünfte sind
stets unverbindlich
*AN. 558 StBerG

Vereinigte Volksbank Maingau eG
Kto.-Nr. 5 143 160 (BLZ 50561315)
Sparkasse Langen-Seligenstadt
Kto.-Nr. 5 111 323 (BLZ 50652124)

Neue Regelung:

Die sog. „1 %-Regelung“ darf ab dem 1.1.2006 nur noch dann angewendet werden, wenn das KfZ zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke genutzt wird.

Wie ist die 50 %-Grenze nachzuweisen?:

Der Nachweis der betrieblichen Nutzung kann grundsätzlich in jeder geeigneten Form erfolgen. Ein ordentliches Fahrtenbuch ist grundsätzlich nicht notwendig. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 7.7.2006 soll eine formlose Aufzeichnung über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten ausreichen. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und zurückgelegte Strecke) und die Kilometerbestände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zählen zu den betrieblich veranlassten Fahrten.

Beispiel:

Kilometerstand am 1.6.2006:	35.000 km
Kilometerstand am 31.8.2006:	<u>47.000 km</u>
Differenz	12.000 km

Betrieblich veranlasste Fahrten in diesem Zeitraum: 7.500 km
Differenz = Private Fahrten in diesem Zeitraum: 4.500 km

Anteil der betrieblichen Nutzung : 63%

Ergebnis: Die sog. „1 %-Regelung“ darf weiterhin angewendet werden.

Was ist unter einem „repräsentativen Zeitraum“ zu verstehen?:

Wenn für einen Zeitraum von drei Monaten eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 % nachgewiesen wurde, jedoch für den übrigen Zeitraum z.B. aus Tankbelegen aus Urlaubsregionen hervorgeht, dass im sonstigen Zeitraum der betriebliche Anteil unter 50 % liegt, ist der drei-monatige Aufzeichnungszeitraum als nicht repräsentativ anzusehen. Dies hat zur Folge, dass die Anwendung der sog. „1 %-Regelung“ versagt wird und ein privater Nutzungsanteil von 80 % unterstellt wird.

Welche Möglichkeiten des Nachweises gibt es noch?:

Nach Auskunft der Finanzverwaltung kann der Nachweis auch über einen ganzjährig geführten Terminkalender erfolgen. Dazu ist es notwendig, dass aus diesem der besuchte Kunde, die Entfernung in Kilometer, die Abfahrts- und die Ankunftszeit hervorgehen.

Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsgrundlagen können ebenfalls zur Glaubhaftmachung herangezogen werden.

Wann kann auf einen Nachweis verzichtet werden?

a.) Bei Steuerpflichtigen, die durch ihren Beruf bedingt auf die ständige Benutzung eines Kfz angewiesen sind, kann auf einen Nachweis verzichtet werden. Hierzu zählen nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums folgende Berufe-/Berufsgruppen.

- Taxiunternehmer
- Handelsvertreter
- Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe
- Landtierärzte

Wie wir aus Kreisen der Finanzverwaltung erfahren haben, soll es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung handeln. Bei ähnlichen, jedoch nicht in der Aufzählung genannten Berufsgruppen, wird man auf einen Nachweis bestehen.

b.) Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (und ggf. Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung) mehr als 50 % der Jahresfahrleistung des Kfz ausmachen, kann ebenfalls auf einen Nachweis verzichtet werden.

Beispiel:

Kilometerstand am 1.1.2006:	15.000 km
Kilometerstand am 31.12.2006:	<u>28.000 km</u>
Differenz	13.000 km

Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Hin- und Rück): 40
Anzahl der Arbeitstage: 220
Kilometer im Jahr: 8.800 km

Anteil der Fahrten Wohnung-Betriebsstätte an der Gesamtfahrleistung: 68 %

Ergebnis: Einentsprechender Nachweis der betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % muss nicht erbracht werden.

Wie oft muss der Nachweis erbracht werden?:

Wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit, der Fahrzeugklasse oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben, ist der einmalige Nachweis auch für die Folgejahre ausreichend.

Welche Folgen ergeben sich, wenn der Anteil der betrieblichen Nutzung unter 50 % liegt?:

Liegt der nachgewiesene Anteil der betrieblichen Nutzung unter 50 %, so ist die sog. „1 %-Regelung“ nicht anwendbar, die KfZ-Kosten nur hinsichtlich des betrieblich veranlassten Teils abzugsfähig.

Welche Folgen ergeben sich, wenn kein Nachweis in geeigneter Form erfolgt?:

Nach Auskunft der Finanzverwaltung wird die Anwendung der sog. „1 %-Regelung“ versagt und ein Privatanteil von 80 % unterstellt, wenn kein geeigneter Nachweis erfolgt.

Welche Empfehlung können wir Ihnen geben?:

Wir empfehlen Ihnen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten entsprechend der o.g. Ausführungen Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Anteil der betrieblichen Nutzung hervorgeht. Wenn die betriebliche Nutzung des KfZ stark überwiegt, empfehlen wir Ihnen die Führung eines Fahrtenbuches, da dies zu einer günstigeren Besteuerung als die sog. „1 %-Regelung“ führt. Ein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode ist jedoch unterjährig nicht möglich.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zuhaben und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Kfm. Christoph Sattler, StB